

Satzung

über die

Erhebung der Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

in der

Stadt Speyer

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Speyer erhebt für die Reinigung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen nach Maßgabe dieser Satzung laufende Benutzungsgebühren gemäß § 7 KAG. Die betroffenen Straßen sind auch aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.
- (2) Die Straßenreinigung umfaßt nicht den Winterdienst.
- (3) Die Stadt Speyer trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (Gemeindeanteil) in Höhe von 40 Prozent. Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 dienen zur restlichen Deckung der Kosten der Straßenreinigung, einschließlich des Betriebes, der Verwaltung und Unterhaltung sowie der Verzinsung und Tilgung der aufgewandten Mittel.

§ 2

Straßenverzeichnis

Diese Satzung findet für folgende Straßen Anwendung:

- Antoniengasse
- Domplatz
- Edith-Steinplatz
- Eichgässchen
- Flachsgasse
- Grasgasse
- Gutenbergstraße (zwischen Maximilianstr. und Mathäus-Hotz-Str.)
- Hellergasse
- Heydenreichstraße (zwischen Maximilianstr. und Hellergasse)

- Karlsgasse
- Kindergässchen
- Kleine Sämergasse
- Korngasse
- Krautgässchen
- Kutschergasse (zwischen Heydenreichstr. und Schullergasse)
- Ledergässchen
- Maximilianstraße
- Münzgässchen
- Museumsbuckel
- Postplatz
- Predigergasse
- Roßmarktstraße (zwischen Maximilianstr. und Hellergasse)
- Salzgasse
- Schlitzergasse
- Schrannengasse
- Schustergasse (zwischen Maximilianstr. und Kutschergasse)
- Stuhlbrudergasse (zwischen Domplatz und Pistoreigasse)
- Wormser Straße (zwischen Maximilianstr. und Große Greifengasse)

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
- (2) Die Frontlänge ist auf volle Meter abzurunden.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße an, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite in voller Länge als Gebührenmaßstab zugrunde gelegt.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr je lfd. Meter Straßenfrontlänge beträgt jährlich 11,00 EUR bei werktäglicher Straßenreinigung.

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Den Eigentümern sind die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Wiederholt sich einer der Tatbestände in einem Jahr, besteht von Amts wegen Verpflichtung auf anteilmäßige Erstattung.
- (3) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines Jahres fällig. Gebühreinnachforderungen werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann mit der Anforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden werden.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen gemäß § 5 haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

